



Mit Auszeichnung des Landes Steiermark

Stadionplatz 2, 8041 Graz  
Tel: 0316 / 822 079  
Fax: 0316 / 822 079-290

E-Mail: [post@gemeindebund.steiermark.at](mailto:post@gemeindebund.steiermark.at)  
[www.gemeindebund.steiermark.at](http://www.gemeindebund.steiermark.at)



Österreichischer  
Städtebund

LANDESGRUPPE  
STEIERMARK

Sackstraße 20, 8010 Graz  
Tel: (0316) 71 29 13  
Fax: (0316) 71 29 13-20

E-Mail: [office@steirischer.staedtebund.at](mailto:office@steirischer.staedtebund.at)  
[www.steirischer.staedtebund.at](http://www.steirischer.staedtebund.at)

**Herrn Hofrat Mag. Wolfgang Wlattnig**  
**Herrn MMag. Dr. Hans-Jörg Hörmann**  
**Hofgasse 13**  
**8010 Graz**

Graz, 5. Juni 2019

### **Steiermärkische Gemeindeordnung 1967** **Gemeinsame Stellungnahme**

*Sehr geehrter Herr Hofrat Mag. Wlattnig!*  
*Sehr geehrter Herr MMag. Dr. Hörmann!*

Zur Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 erlauben wir uns folgende gemeinsame Stellungnahme abzugeben:

#### **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

##### **Zu § 34 Abs. 1a**

Eine elektronische Akteneinsicht sollte auch für den Gemeindevorstand und die Ausschüsse ermöglicht werden. Eine Einschränkung auf den Gemeinderat erscheint nicht sinnvoll.

##### **Zu § 54**

Derzeit besteht nur für den Gemeinderat die Möglichkeit, einzelne Tagesordnungspunkte oder die gesamte Sitzung zu vertagen. Es wäre jedoch sinnvoll, eine entsprechende Regelung auch für den Bürgermeister zu treffen, wenn schon vor der Sitzung feststeht, dass keine Beschlussfähigkeit gegeben sein wird.

#### Zu § 60 Abs. 4

Gemäß Abs. 4 ist die gesamte vorläufige Verhandlungsschrift an die Fraktionsvorsitzenden zu übermitteln. Unserer Meinung nach sollte es sich dabei nur um die Verhandlungsschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung handeln, so wie dies auch in Abs. 6 für die genehmigte Verhandlungsschrift geregelt ist.

#### Zu 60a Abs. 2

Wichtig wäre eine Klarstellung, ob ein Korrekturverfahren durchgeführt werden soll und wenn ja, in welcher Form. Derzeit ist nur in den Erläuterungen von einer Korrekturmöglichkeit die Rede. Dem Gesetzeswortlaut ist eine solche jedoch nicht zu entnehmen.

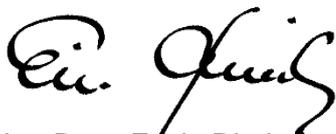
#### Zu § 63

Eine Regelung für Urkunden, die nicht Rechtsgeschäfte betreffen, wie z.B. Vollmachtserteilungen, wäre wünschenswert. So besteht beispielsweise Unklarheit über die Vorgangsweise bei einer Vollmachtserkunde, mit welcher ein Bürgermeister bevollmächtigt wird, in einer Generalversammlung abzustimmen.

#### Zu § 90

In der gültigen Form bedarf jeder Leasingvertrag einer Genehmigung, da die Ausnahme gemäß Abs. 2 Z 4 erst mit 1. April 2021 in Kraft tritt. Es wäre daher dringend notwendig, schon jetzt diese Ausnahmeregelung in Kraft treten zu lassen.

*Mit herzlichen Grüßen!*



LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger  
Präsident  
Gemeindebund Steiermark



Bgm. Kurt Wallner  
Landesvorsitzender Österreichischer  
Städtebund, Landesgruppe Steiermark



Mag. Dr. Martin Ozimic  
Landesgeschäftsführer  
Gemeindebund Steiermark



Mag. (FH) Michael Leitgeb, MA  
Landesgeschäftsführer Österreichischer  
Städtebund, Landesgruppe Steiermark